

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**
- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Finanzstatusprüfung

Übersandt an

- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 18.02.2015

Az.: 6.2-10710-354000/3-13



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	5
3	Ergebnisausgleich und dauernde Leistungsfähigkeit	6
3.1	Darstellung der Kennzahlen	7
3.2	Haushaltssicherung	15
3.3	Bewertung des Ergebnisausgleichs und der dauernden Leistungsfähigkeit	17
4	Haushaltsaufstellungsverfahren, Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren	18
4.1	Haushaltsaufstellungsverfahren	18
4.2	Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren	18
5	Umsetzung des NKR	20
5.1	Strategische Ausrichtung	21
5.2	Teilhaushalte, Budgets	22
5.3	Wesentliche Produkte	24
5.4	Betriebswirtschaftliche Steuerungselemente.....	26
6	Aufbau- und Ablauforganisation der Kasse	27
6.1	Betrieb der Kasse	27
6.2	Übertragung von Kassenaufgaben.....	28
6.3	Kassenaufsicht	28

Anlagenverzeichnis

Anlage:	Ordentliche Aufwendungen und Erträge sowie ordentliche Ergebnisse nach Produktbereichen und Produktgruppen für die Jahre 2010 bis 2013	30
---------	--	----

1 Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung

Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung u. a. der Landkreise bzw. der Region Hannover gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Finanzstatusprüfungen beinhalten insbesondere die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Daneben verfolgen sie das Ziel, eine Aussage zum Finanzstatus der Kommunen zu treffen, d. h. die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung in der Gesamtsicht anhand von Kennzahlen zu bewerten.

Die Ergebnisse dieser Prüfungsreihe bei den Landkreisen werde ich nach Abschluss meiner Prüfungen in einem eigenen Bericht vergleichend gegenüberstellen.

Ich habe die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 geprüft und – soweit erforderlich – das Haushaltsjahr 2013 einbezogen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte in dem am 09.07.2014 geführten Erörterungsgespräch und nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit nutzte der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Schreiben vom 04.02.2015.

Soweit es für die Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, habe ich die Erläuterungen des Landkreises in die Prüfungsmitteilung aufgenommen.

Soweit Regelungen des NKomVG angeführt sind, galten bis zum 31.10.2011 die entsprechenden Bestimmungen der NLO bzw. NGO.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- 1 • Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg war zum Erhebungszeitpunkt im Juni/Juli 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit nicht anzunehmen. Der Landkreis gilt nach § 110 Abs. 8 NKomVG als überschuldet. Bereits mit der Bilanz zum 31.12.2010 überstiegen die Schulden ohne die Rückstellungen das Vermögen um 56,4 Mio. € (vgl. Tz. 2 bis Tz. 23).
- 2 • Die Liquiditätskredite je Einwohner für das Jahr 2011 lagen zum Bilanzstichtag um das 8,4-fache über dem Landesdurchschnittswert für Landkreise (vgl. Tz. 7).
- 3 • Im Jahr 2012 deckte der Cashflow die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. In den Jahren 2010 und 2011 verstieß der Landkreis gegen die Deckungsvorschrift nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO (vgl. Tz. 13).
- 4 • Der Landkreis Lüchow-Dannenberg war in allen geprüften Jahren verpflichtet, jeweils ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG aufzustellen. Das HSK in der Fassung des Jahres 2013 erfüllte insgesamt die wesentlichen formellen Anforderungen. Die Maßnahmen waren grundsätzlich geeignet, aber in der Summe unzureichend, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen (vgl. Tz. 18 bis Tz. 22).
- 5 • Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verfügte über ein insgesamt schlüssiges Steuerungssystem. Er setzte die Instrumente des Neuen Kommunalen Rechnungswesen weitestgehend um (vgl. Tz. 26 ff.).
- 6 • Der Landkreis Lüchow-Dannenberg muss die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ergänzen (vgl. Tz. 36).